

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON HAGEL- UND ANDEREN ELEMENTARSCHÄDEN
„AGRAR UNIVERSAL“
(gültig ab 1. Jänner 2019)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Versicherungsantrag
Artikel 3	Beginn der Haftung
Artikel 4	Ende der Haftung
Artikel 5	Versicherungssumme
Artikel 6	Entschädigung
Artikel 7	Selbstbehalt
Artikel 8	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 9	Prämie
Artikel 10	Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

Die Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden, die durch Einwirkung von Hagel, Dürre, Sturm, Schneedruck, Frost, Überschwemmung, Verschlämmung, Verwehung, tierische Schädlinge, Spätfrost und Auswuchs an bestimmten Kulturen entstehen. Für Schäden, welche durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung, nicht richtig gewählte Sorten, Verspätung der Ernte und ähnliche Ereignisse entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

1. Hagel: Es gelten die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, soweit diese nicht in den „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden - Agrar Universal“ abgeändert werden.

Bei Körner- und Silomais werden nach einem Hagelschlag ab dem BBCH Stadium 73 „frühe Milchreife“ zusätzlich Schäden bedingt durch Kolbenfusarien ersetzt. Bei Mohnsamen wird zusätzlich das vernichtete Erntegut nach Ablehnung durch den Abnehmer aufgrund von Verpilzung oder Fäulnis nach einem Hagelschlag ersetzt.

2. Dürre: Ersetzt werden Ertragsverluste, die durch mangelnden Niederschlag in der entsprechenden Vegetationszeit der Kulturen Winterweichweizen, Winterhartweizen, Winteremmer/-einkorn, Wintergerste, Winterroggen, Winterhafer, Wintertriticale, Winterdinkel, Wintermenggetreide, Wicken-Getreidegemenge, Kartoffel, Körnermais/Silomais (ausgenommen Saat-, Grün- und Zuckermais), Sorghum bicolor (Körnerhirse), Sonnenblume, Sojabohne, Ackerbohne und Ölkürbis im Erstanbau entstehen.

Sorghum sudanense (Biogashirse) sowie Kreuzungen mit Sorghum sudanense, wie auch Sorghum bicolor zur Silohirsenuutzung mit einer Wuchshöhe von über 1,5 m und Sorghum bicolor-Sorten, welche im September die Teigreife (BBCH 85) nicht erreichen, sind nicht in Deckung.

Die Vegetationszeit beginnt je nach Kultur zu folgenden Zeitpunkten:

Winterweichweizen, Winterhartweizen, Winteremmer/-einkorn, Wintergerste, Winterroggen, Winterhafer, Wintertriticale, Winterdinkel, Wintermenggetreide, Wicken-Getreidegemenge: 1. März.

Kartoffel, Körnermais/Silomais, Sorghum bicolor (Körnerhirse), Sojabohne, Sonnenblume, Ackerbohne, Ölkürbis: 1. April.

Bei Winterweichweizen, Winterhartweizen, Winteremmer/-einkorn, Wintergerste, Winterroggen, Winterhafer, Wintertriticale, Winterdinkel, Wintermenggetreide und Wicken-Getreidegemenge endet die Vegetationszeit mit der Gelbreife (BBCH 87), bei Kartoffel, Körnermais/Silomais, Sorghum bicolor (Körnerhirse), Sonnenblume, Sojabohne, Ackerbohne und Ölkürbis mit 31. August.

Der Zeitpunkt der Gelbreife der jeweiligen Kultur wird vom Versicherer unter Zugrundelegung einer wissenschaftlichen Methode (PTU) berechnet. Innerhalb jeder Katastralgemeinde wird vom Versicherer ein Punkt festgelegt, der für alle Schläge in dieser Katastralgemeinde für die Ermittlung des Regenbedarfs, der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode, der aufgetretenen Temperaturen und die Berechnung des Zeitpunkts der Gelbreife herangezogen wird. Schläge, die sich über mehrere Katastralgemeinden erstrecken, werden jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der sich der größte Flächenanteil des Schlages befindet. Bei gleichen Flächenanteilen wird der Schlag der Katastralgemeinde mit der niedrigsten Nummer zugeordnet. Der Regenbedarf wird mit Hilfe langjähriger Niederschlagsdaten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) unter Berücksichtigung von Obergrenzen vom Versicherer festgelegt. Basis für die Berechnung der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode sind ausschließlich die Niederschlagsdaten des INCA-Analyse-Modells der ZAMG, wobei der Tagesniederschlag immer von 7 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. 8 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) des Bezugstages bis 7 Uhr MEZ bzw. 8 Uhr MESZ des Folgetages gemessen wird. Sollte die ZAMG während der laufenden Versicherungsperiode die Lieferung der Niederschlags- und Temperaturdaten einstellen, so zieht der Versicherer die nächstbesten flächendeckend für ganz Österreich verfügbaren Daten heran.

Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn die Niederschlagssumme in der Vegetationszeit um mindestens 10 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn es in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm regnet. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung wie beispielsweise nicht richtig gewählte Saattiefe, nicht zeitgerechte Aussaat, falsche Wahl des Saatgutes, mangelnde Bodenbearbeitung, unsachgemäße Pflege des Bestandes und fehlenden Aufwand entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz. Ebenso wird für Schäden, die ursächlich bodenbedingt oder auf Einsaaten in Hauptkulturen (z.B. Kleeuntersaat bei Getreide) zurückzuführen sind sowie für Ertragsausfälle durch tierische Schädlinge und Krankheiten, vom Versicherer kein Ersatz geleistet.

3. Sturm:

a) Ersetzt werden Ertragsverluste an Körner-, Silo-, Grün- und Saatmais, Sonnenblumen sowie Ackerbohnen,

die durch Bruch, Knickungen oder Entwurzelungen entstehen. Saatmais kann optional gegen das Risiko der Entfahnungserschweris infolge von Sturm versichert werden. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h. Für Folgeschäden, die auf tierische Schädlinge, Krankheiten oder fehlende Befruchtung zurückzuführen sind, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

b) Ersetzt werden Ertragsverluste an Mohnsamen, die durch Bruch, Knickung oder Entwurzelung entstehen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.

- 4. Frost:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen, also keine Ernteschäden, bei allen gegen Hagel versicherten Kulturen, ausgenommen Weintrauben, Ackerfutter und Grünland, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius entstehen. Blattkräuter, gemäß Artikel 22 Ziffer 1 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, sind zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Anbaus in Deckung, ausgenommen Mutterkraut, das ausschließlich im ersten Jahr nach dem Anbau gegen Frostschäden in Deckung ist.

5. Überschwemmung:

Ersetzt werden Schäden an allen gegen Hagel versicherten Kulturen, ausgenommen Weintrauben, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden.

a) Ertragsverlust durch Überschwemmung: Ersetzt werden ausschließlich Totschäden durch Überschwemmung. Totschäden sind Schäden, die dazu führen, dass die Pflanzen vom Schadensereignis zur Gänze abgetragen oder vernichtet werden oder aufgrund von Verschmutzungen oder Beschädigungen nicht mehr verwertbar sind und in weiterer Folge vom Versicherungsnehmer vernichtet werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten oder Qualitätsverluste, wie auch Schäden, die dadurch entstehen, dass geplante pflanzenbauliche Maßnahmen nicht durchführbar sind, sind nicht gegen Ertragsverluste in Deckung.

b) Wiederaufbau nach Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Überschwemmung.

- 6. Verschlammung:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Verschlammung. Ein Verschlammungsschaden liegt dann vor, wenn das gekeimte Saatgut aufgrund einer für die Pflanze undurchdringbaren Kruste an der Bodenoberfläche abstirbt. Schäden durch nicht gekeimtes oder im Boden verfaultes Saatgut werden nicht ersetzt.

- 7. Verwehung:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen bei allen gegen Hagel versicherten Kulturen, ausgenommen Weintrauben. Die Jungpflanzen müssen durch Wind freigelegt, von den Wurzeln abgetrennt oder von Ackererde so stark überlagert sein, dass ein Weiterwachsen nicht gewährleistet ist.

- 8. Tierische Schädlinge:** Ersetzt werden die Wiederaufbaukosten nach Fraßschäden an Jungpflanzen

durch tierische Schädlinge an allen gegen Hagel versicherten Kulturen, ausgenommen Weintrauben und Grünland/Ackerfutter. Nicht ersetzt werden Schäden durch Wildverbiss, ausgenommen Krähenfraß.

9. Auswuchs:

a) Ersetzt werden Schäden an Weizen, Roggen, Dinkel, Triticale, Gerste und Hafer, die durch das Keimen der Körner auf den stehenden Halmen entstehen.

Auswuchs (offener oder sichtbarer Auswuchs) liegt vor, wenn die Fruchtschale über dem Keimling durchbrochen ist sowie Wurzel- und Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind (VO [EG] Nr. 824/2000). Physiologische Veränderungen im Korn ohne äußerlich erkennbare Symptome (verborgener, verdeckter oder latenter Auswuchs) werden nicht als Auswuchs im Sinne der Versicherungsdeckung gewertet.

Für Auswuchsschäden bei Lagergetreide (am Boden liegend) leistet der Versicherer keinen Ersatz.

b) Ersetzt werden Ertragsverluste an Mohnsamen, die durch das Keimen der Körner in der Kapsel am stehenden Stängel entstehen.

- 10. Schneedruck:** Ersetzt werden Ertragsverluste und erhöhte Aufwendungen für die Ernte an Körner-, Silo-, Grün-, und Saatmais, die durch Bruch, Knickungen oder Entwurzelungen infolge von Schneefällen entstehen.

11. Dürreindexversicherung:

Innerhalb jeder Katastralgemeinde wird vom Versicherer ein Punkt festgelegt, der für alle Schläge in dieser Katastralgemeinde für die Ermittlung des Regenbedarfs und der in der Gesamtperiode gefallenen Niederschläge sowie aufgetretenen Temperaturen herangezogen wird. Dieser Punkt wird über das ÖHV-Kundenportal unter www.hagel.at bekannt gegeben. Schläge, die sich über mehrere Katastralgemeinden erstrecken, werden jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der sich der größte Flächenanteil des Schlages befindet. Bei gleichen Flächenanteilen wird der Schlag der Katastralgemeinde mit der niedrigsten Katastralgemeindennummer zugeordnet. Der Regenbedarf wird mit Hilfe langjähriger Niederschlagsdaten der ZAMG unter Berücksichtigung von Ober- und Untergrenzen vom Versicherer festgelegt. Basis für die Berechnung der Entschädigung sind ausschließlich die Niederschlags- und Temperaturdaten des INCA-Analyse-Modells der ZAMG, wobei der Tagesniederschlag immer von 7 Uhr MEZ des Bezugstages bis 7 Uhr MEZ des Folgetages (entspricht 8 Uhr MESZ des Bezugstages bis 8 Uhr MESZ des Folgetages) gemessen wird. Die Tageshöchsttemperatur wird immer zwischen 7 Uhr MEZ und 19 Uhr MEZ des Bezugstages (entspricht 8 Uhr MESZ bis 20 Uhr MESZ des Bezugstages) gemessen.

Sollte die ZAMG während der laufenden Versicherungsperiode die Lieferung der Niederschlags- und Temperaturdaten einstellen, so zieht der Versicherer die nächstbesten flächendeckend für ganz Österreich verfügbaren Daten heran.

a) Dürreindex Grünland: Die Dürreindex Grünland kann separat beantragt werden. Der VN kann zwischen zwei Varianten mit unterschiedlichen Entschädigungssätzen wählen. Ersetzt werden Schäden durch mangelnden Niederschlag im Grünland und bei Ackerfutter in der Vegetationszeit.

Die Vegetationszeit beginnt mit 1. April und endet mit 31. August der laufenden Versicherungsperiode.

Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn in der gesamten Vegetationszeit (Gesamtperiode) die Niederschlagssumme in der Variante „70/36“ um mindestens 36 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 30 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 42 aufeinanderfolgenden Tagen (Kurzperiode) die

Niederschlagssumme unter Berücksichtigung der Tageshöchsttemperaturen in der Variante „70/36“ um mindestens 70 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 60 % unter dem Regenbedarf der gleichen 42 Tage liegt. Tage mit einer Tageshöchsttemperatur von mindestens 30° C werden in der Kurzperiode berücksichtigt, indem das Niederschlagsdefizit für jeden derartigen Tag während der Kurzperiode um 1 Prozentpunkt erhöht wird.

b) Dürreindex Mais/Soja: Die Dürreindex Mais/Soja kann separat beantragt werden. Der VN kann zwischen zwei Varianten mit unterschiedlichen Entschädigungssätzen wählen. Ersetzt werden Schäden durch mangelnden Niederschlag bei Sojabohne, Körner- und Silomais in der Vegetationszeit.

Die Vegetationszeit beginnt mit 1. April und endet mit 31. August der laufenden Versicherungsperiode.

Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn in der gesamten Vegetationszeit (Gesamtperiode) die Niederschlagssumme in der Variante „70/36“ um mindestens 36 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 30 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn zwischen 15. Mai und 31. August über einen Zeitraum von 42 aufeinanderfolgenden Tagen (Kurzperiode) die Niederschlagssumme unter Berücksichtigung der Tageshöchsttemperaturen in der Variante „70/36“ um mindestens 70 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 60 % unter dem Regenbedarf der gleichen 42 Tage mit einer Tageshöchsttemperatur von mindestens 33° C werden in der Kurzperiode berücksichtigt, indem das Niederschlagsdefizit für jeden derartigen Tag während der Kurzperiode um 1 Prozentpunkt erhöht wird.

c) Dürreindex Winterweizen/Winterroggen: Die Dürreindex Winterweizen/Winterroggen kann separat beantragt werden. Der VN kann zwischen zwei Varianten mit unterschiedlichen Entschädigungssätzen wählen. Ersetzt werden Schäden durch mangelnden Niederschlag bei Winterweichweizen, Winterhartweizen, Winterroggen, Winteremmer und Wintereinkorn in der Vegetationszeit.

Jeder Katastralgemeinde wird vom Versicherer einer von drei Zonen zugeteilt, in denen die Vegetationszeit (Gesamtperiode) und der Zeitraum für die Ermittlung des Zeitraums von 35 aufeinanderfolgenden Tagen mit dem größten Niederschlagsdefizit (Kurzperiode) für alle Schläge einer Zone gelten.

Die Zuordnung der Katastralgemeinde zu einer Zone wird vom Versicherer bekannt gegeben. Eine Änderung der Zone durch den VN ist nicht möglich.

Zone 1:

Die Gesamtperiode beginnt mit 1. März und endet mit 10. Juni der laufenden Versicherungsperiode.

Die Kurzperiode wird zwischen 1. April und 10. Juni der laufenden Versicherungsperiode ermittelt.

Zone 2:

Die Gesamtperiode beginnt mit 14. März und endet mit 23. Juni der laufenden Versicherungsperiode.

Die Kurzperiode wird zwischen 14. April und 23. Juni der laufenden Versicherungsperiode ermittelt.

Zone 3:

Die Gesamtperiode beginnt mit 28. März und endet mit 7. Juli der laufenden Versicherungsperiode.

Die Kurzperiode wird zwischen 28. April und 7. Juli der laufenden Versicherungsperiode ermittelt.

Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn in der Gesamtperiode die Niederschlagssumme in der Variante „70/36“ um mindestens 36 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 30 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn in einer Kurzperiode von 35 aufeinanderfolgenden Tagen die Niederschlagssumme unter Berücksichtigung der Tageshöchsttemperaturen in der

Variante „70/36“ um mindestens 70 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 60 % unter dem Regenbedarf der gleichen 35 Tage liegt. Tage mit einer Tageshöchsttemperatur von mindestens 30° C werden in der Kurzperiode berücksichtigt, indem das Niederschlagsdefizit für jeden derartigen Tag während der Kurzperiode um 1 Prozentpunkt erhöht wird.

12. Spätfrost: Ersetzt werden Ertragsverluste an Winterweichweizen, Wintergerste, Wintertriticale, Wintermenggetreide, Winterroggen, Winterhartweizen, Winterhafer, Winterdinkel, Winteremmer/-einkorn, Wicken-Getreidegemenge, Kartoffel und Körnerraps, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius entstehen.

Artikel 2

Versicherungsantrag

Eine Änderung der Variante gemäß Artikel 5 Ziffer 5 ist bis spätestens 31. März der laufenden Versicherungsperiode schriftlich bekannt zu geben.

Eine Reduktion der Hektarwerte für die Risiken Hagel und Ertragsverlust durch Überschwemmung ist bis zu einem eingetretenen Ertragsverlust durch Überschwemmung möglich, spätestens jedoch bis 31. März der laufenden Versicherungsperiode.

Risiko Frost: Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer bis spätestens 30. November für die kommende Versicherungsperiode eingelangt sein. Ausgenommen von dieser Frist sind Kulturen, die frühestens während der laufenden Versicherungsperiode angebaut werden. In diesem Fall muss der Antrag vor dem Anbau, spätestens jedoch bis 31. März für die laufende Versicherungsperiode schriftlich beim Versicherer eingelangt sein.

Risiken Dürre, Sturm, Schneedruck, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung, tierische Schädlinge, Auswuchs, Spätfrost, Dürreindex Grünland, Dürreindex Winterweizen/Winterroggen und Dürreindex Mais/Soja:

Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein. Die Zustimmung zur Datenübermittlung durch die Agrarmarkt Austria (AMA) ist Voraussetzung für den Abschluss einer Dürreindexversicherung. Bei Abschluss einer Dürreindex Grünland sind sämtliche gegen Hagel versicherte Grünland- und Ackerfutterflächen in Deckung. Bei Abschluss einer Dürreindex Mais/Soja sind sämtliche gegen Hagel versicherte Flächen mit Sojabohne, Körner- und Silomais in Deckung. Bei Abschluss einer Dürreindex Winterweizen/Winterroggen sind sämtliche gegen Hagel versicherte Winterweichweizen-, Winterhartweizen-, Winterroggen-, Winteremmer- und Wintereinkornflächen in Deckung. Die Änderung der Werte der Entschädigungstabelle für die Risiken Dürre, Sturm, Schneedruck, Spätfrost und Auswuchs gemäß Artikel 5 Ziffer 3 ist bis spätestens 31. März der laufenden Versicherungsperiode schriftlich bekannt zu geben.

Eine Änderung der Variante in der Dürreindexversicherung gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. a, b und c muss schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein. Die gewählte Variante gilt für alle dürreindexversicherten Kulturen.

Risiko Entfahnungsschwernis nach Sturm bei Saatmais: Das Risiko ist bis spätestens 31. März der laufenden Versicherungsperiode separat schriftlich zu beantragen.

Artikel 3

Beginn der Haftung

Es gilt der Haftungsbeginn gemäß der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.

In der Dürreindex Grünland und in der Dürreindex Mais/Soja beginnt der Haftungszeitraum mit 1. April der laufenden Versicherungsperiode.

In der Dürreindex Winterweizen/Winterroggen beginnt der Haftungszeitraum mit Beginn der Gesamtperiode der jeweils gültigen Zone gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. c.

Die Haftung für Schäden durch Ertragsverluste durch Überschwemmung beginnt frühestens am 7. Tag um 00.00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.

Artikel 4 Ende der Haftung

Sturm bei Mais: Die Haftung endet mit 15. November der laufenden Versicherungsperiode.

Entfahnerschwernis bei Saatmais: Die Haftung endet mit Beginn der Blüte in der laufenden Versicherungsperiode.

Schneedruck bei Mais: Die Haftung endet mit 15. November der laufenden Versicherungsperiode.

Sturm bei Sonnenblumen und Ackerbohnen: Die Haftung endet mit 30. September der laufenden Versicherungsperiode.

Dürreindex: In der Dürreindex Grünland und in der Dürreindex Mais/Soja endet der Haftungszeitraum mit 31. August der laufenden Versicherungsperiode.

In der Dürreindex Winterweizen/Winterroggen endet der Haftungszeitraum mit Ende der Gesamtperiode der jeweils gültigen Zone gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. c.

Ertragsverlust durch Überschwemmung: Die Haftung für Überschwemmungsschäden endet zwei Wochen nach dem spätesten ortsüblichen Erntezeitpunkt der versicherten Kultur, spätestens jedoch mit Ende der Versicherungsperiode.

Artikel 5 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme für das Risiko Hagel entspricht dem Produkt aus Hektarwert und Fläche.
2. Die Entschädigungssätze für die Risiken Frost, Wiederaufbau nach Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung, tierische Schädlinge, Dürre, Sturm, Schneedruck, Entfahnerschwernis, Spätfrost und Auswuchs werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und in der Entschädigungstabelle für die „Agrar Universal“ bekannt gegeben.
3. Der VN kann die Entschädigungssätze für die Risiken Dürre, Sturm, Schneedruck, Spätfrost und Auswuchs pauschal erhöhen, maximal jedoch bis zur pauschalen Erhöhung der Werte der „Hektarwert-Tabelle“ für das Risiko Hagel.
4. Eine Reduktion der Entschädigungssätze für die Risiken Dürre, Sturm, Schneedruck, Spätfrost und Auswuchs ist nicht möglich.
5. Der VN kann zwischen zwei Varianten mit unterschiedlichen Entschädigungshöhen für die Risiken Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung, tierische Schädlinge, Sturm, Schneedruck, Auswuchs, Spätfrost und Dürre sowie unterschiedlichen Ertragsgrenzen für das Risiko Dürre wählen.
6. **Dürreindex Grünland:** Die Versicherungssumme für die Kurzperiode entspricht der Versicherungssumme pro Schnitt für das Risiko Hagel. Für die Gesamtperiode kommt die dreifache Versicherungssumme pro Schnitt für das Risiko Hagel zur Anwendung.
7. **Dürreindex Mais/Soja:** Die Versicherungssumme für die Gesamtperiode sowie für die Kurzperiode entspricht der Versicherungssumme für das Risiko Dürre.

8. **Dürreindex Winterweizen/Winterroggen:** Die Versicherungssumme für die Gesamtperiode sowie für die Kurzperiode entspricht der Versicherungssumme für das Risiko Dürre.

9. **Ertragsverluste durch Überschwemmung:** Die Versicherungssumme für Ertragsverluste durch Überschwemmung, entspricht der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

Artikel 6 Entschädigung

Bei Frost, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 5 lit. b, Verschlammung, Verwehung und tierischen Schädlingen werden die Wiederaufbaukosten bis zur Höhe der Anbaukosten der beschädigten Kultur entschädigt, maximal jedoch bis zu den vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode und Variante bekannt gegebenen Entschädigungssätzen. Bei Blattkräutern gemäß Artikel 22 Ziffer 1 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, bei denen kein flächendeckender Wiederaufbau, sondern das Nachsetzen einzelner Pflanzen erfolgt, werden die anteiligen Wiederaufbaukosten entschädigt, maximal jedoch bis zu den vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode bekannt gegebenen Entschädigungssätzen. Bei Dürre, Sturm, Schneedruck, Spätfrost, Entfahnerschwernis und Auswuchs werden die Ertragsverluste gemäß Entschädigungstabelle entschädigt.

Den Zeitpunkt und die Methode der Schadensfeststellung bestimmt der Versicherer.

1. **Hagel:** Es gelten die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.

Schäden an Körner- und Silomais durch Kolbenfusarien werden ersetzt, wenn ab dem BBCH Stadium 73 „frühe Milchreife“ mindestens 2 % der Körner durch die Einwirkung des Hagels verletzt sind. Die Entschädigung wird von der nicht durch Hagel beschädigten Versicherungssumme berechnet. Für weitere Folgeschäden, die in Zusammenhang mit Kolbenfusarien entstehen, wird keine Entschädigung geleistet.

Abnahmerisiko nach Hagel bei Mohnsamen: Eine Entschädigung erfolgt, wenn eine schriftliche Erklärung des Abnehmers über die Ablehnung des Erntegutes und über die Ursache der Nichteignung als Nahrungsmittel vorliegt und diese Ursache im Zuge der Schadenserhebung vom Versicherer eindeutig festgestellt werden konnte. Die Entschädigung beträgt 80 % der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

2. **Dürre:** Es erfolgt eine Entschädigung, wenn einerseits die Niederschlagssumme in der Vegetationszeit um mindestens 10 % unter dem Regenbedarf liegt oder die Niederschlagssumme in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm beträgt und andererseits definierte Ertragsgrenzen, geltend für die jeweilige Kultur und Katastralgemeinde, bezogen auf den gesamten Schlag, unterschritten werden. Die Ertragsgrenzen werden je Variante vom Versicherer festgesetzt und jährlich mit der „Entschädigungstabelle“ bekannt gegeben.

Es erfolgt keine Entschädigung, wenn auf dem betroffenen Schlag in derselben Versicherungsperiode für das Risiko Sturm oder Spätfrost ein ersatzpflichtiger Schaden festgestellt wurde. Bei dürreversicherten Kulturen, die im Zweitanaufbau produziert werden, erfolgt nur dann eine Entschädigung, wenn die gleiche Kultur in unmittelbarer Umgebung zum betroffenen Schlag auch im Erstantaufbau entschädigungspflichtig ist.

Bei Kartoffeln erfolgt die Schadenserhebung, wenn mindestens 50 % der Laubblätter braun verfärbt sind (BBCH

Stadium 95). Falls die Ernte vor diesem Stadium erfolgt, wird die Schadenserhebung früher durchgeführt, wobei in diesem Fall bei Stärkeindustriekartoffeln die Ertragsgrenzen vom Versicherer entsprechend dem zeitlichen Abstand zwischen Schadenserhebung und BBCH Stadium 95 reduziert werden können.

3. Sturm: Es erfolgt eine Entschädigung, wenn der Ertragsverlust eines Schlages oder Schlagteiles

- a) bei Mais und Mohnsamen mehr als 30 % beträgt,
- b) bei Sonnenblumen und Ackerbohnen mehr als 50 % beträgt.

Ist nur ein Teil eines Schlages durch Sturm beschädigt, so wird ausschließlich jener Teil des Schlages entschädigt, der diese Voraussetzung erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenshöhe des Schlagteiles umgelegt auf den gesamten Schlag, die oben genannten Grenzen überschreitet.

Es erfolgt keine Entschädigung, wenn auf dem betroffenen Schlag in derselben Versicherungsperiode für die Risiken Dürre oder Schneedruck ein ersatzpflichtiger Schaden festgestellt wurde. Die maximale Entschädigung für das Risiko Sturm bei Mohnsamen beträgt 80 % der Versicherungssumme für das Risiko Hagel. Treten in derselben Versicherungsperiode bei Mohnsamen sowohl Hagel- als auch Sturmschäden auf, so wird die Versicherungssumme für das Risiko Sturm um die tatsächlich ausbezahlte Entschädigung des Risikos Hagel reduziert.

4. Frost, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 5 lit. b, Verschlammung, Verwehung und tierische Schädlinge:

Eine Entschädigung erfolgt nach ordnungsgemäßem Wiederanbau einer versicherten Folgekultur bis spätestens 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode. Im Falle von Wiederanbau nach Überschwemmung, ausgenommen bei Gemüsekulturen, wird die Entschädigung auch dann ausbezahlt, wenn aufgrund anhaltender Nässe kein Wiederanbau bis 31. Mai möglich und von der beschädigten Kultur kein Ertrag mehr zu erwarten ist. Bei Grünland und Ackerfutter kann der ordnungsgemäße Wiederanbau auch nach dem 31. Mai, spätestens jedoch bis zum Ende der Versicherungsperiode erfolgen. Entschädigt werden ausschließlich ordnungsgemäß ausgesäte und gepflegte Hauptertragskulturen, keinesfalls Zwischenfrüchte oder Begrünungen. Der Versicherer kann die Ausbezahlung der Entschädigung ablehnen, wenn der betroffene Schlag am unmittelbar vorangegangenen ÖPUL Herbstantrag der Agrarmarkt Austria als Begrünungsfläche beantragt wurde.

5. Auswuchs:

a) Bei Weizen, Roggen, Dinkel, Gerste und Hafer erfolgt eine Entschädigung, wenn über 10 % der Körner des gesamten Schlages auf den stehenden Halmen gekeimt sind. Bei Triticale erfolgt eine Entschädigung, wenn über 30 % der Körner des gesamten Schlages auf den stehenden Halmen gekeimt sind. Es erfolgt keine Entschädigung, wenn auf dem betroffenen Schlag in derselben Versicherungsperiode für die Risiken Dürre oder Spätfrost ein ersatzpflichtiger Schaden festgestellt wurde.

b) **Abnahmerisiko nach Auswuchs bei Mohnsamen:** Eine Entschädigung erfolgt, wenn eine schriftliche Erklärung des Abnehmers über die Ablehnung des Erntegutes und über die Ursache der Nichteignung als Nahrungsmittel vorliegt und diese Ursache im Zuge der Schadenserhebung vom Versicherer eindeutig festgestellt werden konnte.

Die Entschädigung beträgt 80 % der Versicherungssumme für das Risiko Hagel. Treten in derselben Versicherungsperiode bei Mohnsamen sowohl Hagel- als auch Auswuchsschäden auf, so wird die Versicherungssumme für das Abnahmerisiko nach Auswuchs um die tatsächlich ausbezahlte Entschädigung des Risikos Hagel reduziert.

6. Entfahnungerschwernis bei Saatmais: Eine Entschädigung für das Risiko Entfahnungerschwernis wird

dann ausbezahlt, wenn mindestens 10 % der weiblichen Linien durch Sturm umgebrochen sind oder wenn mindestens 10 % der männlichen und weiblichen Linien derart vermischt sind, dass eine maschinelle Entfahnung nicht mehr möglich ist und eine händische Entfahnung nur mit großem Mehraufwand (Prüfung jeder einzelnen Pflanze) durchführbar ist. Ist dagegen eine maschinelle Entfahnung der weiblichen Linien trotz eines Sturmschadens möglich, so wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn mehr als 20 % aller Pflanzen der weiblichen Linien nach der maschinellen Entfahnung händisch zu entfahnen sind. Keine Entschädigung wird geleistet, wenn der Bestand aufgrund einer unzureichend durchgeführten Entfahnung nicht als Saatmais anerkannt wird, auch wenn im Vorfeld Sturmschäden am betroffenen Schlag eingetreten sind.

7. Schneedruck: Es erfolgt eine Entschädigung, wenn der Ertragsverlust eines Schlages mehr als 30 % beträgt und sich dadurch die Aufwendungen für die Ernte durch den Schneedruck erhöht haben. Ist nur ein Teil eines Schlages durch Schneedruck beschädigt, so wird ausschließlich jener Teil des Schlages entschädigt, der oben genannte Voraussetzung erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenshöhe des Schlagteiles umgelegt auf den gesamten Schlag, die oben genannte Grenze überschreitet. Es erfolgt keine Entschädigung, wenn auf dem betroffenen Schlag in derselben Versicherungsperiode für die Risiken Dürre, Spätfrost oder Sturm ein ersatzpflichtiger Schaden festgestellt wurde.

8. Dürreindex Grünland: Die Entschädigungssätze für die Varianten „70/36“ und „60/30“ in der Dürreindex Grünland werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und in der „Entschädigungstabelle Dürreindex Grünland“ bekannt gegeben. Es erfolgt keine Schadenserhebung vor Ort und daher ist auch keine neuerliche Erhebung oder Rekurerhebung möglich. In jedem Fall werden ausschließlich die Niederschlags- und Temperaturdaten gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. a zur Berechnung der Entschädigung herangezogen. Sind die Entschädigungsvoraussetzungen gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. a sowohl für die Kurzperiode als auch für die Gesamtperiode erfüllt, wird die Entschädigung nur für jene Periode ausbezahlt, welche die höhere Entschädigung aufweist.

9. Spätfrost: Bei Winterweichweizen, Wintergerste, Wintertriticale, Wintermengetreide, Winterroggen, Winterhartweizen, Winterhafer, Winterdinkel, Winteremmer/einkorn und Wicken-Getreidegemenge erfolgt eine Entschädigung, wenn im Zeitraum ab dem Stadium „Erscheinen Fahnenblatt“ (BBCH 37) bis zum Stadium „Gelbreife“ (BBCH 87) ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° C erfolgt und die für das Risiko Dürre definierten Ertragsgrenzen unterschritten werden. Bei Kartoffel erfolgt eine Entschädigung, wenn im Zeitraum zwischen Auflaufen der Kartoffelpflanzen (BBCH 09) und 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° C erfolgt und die für das Risiko Dürre definierten Ertragsgrenzen unterschritten werden. Bei Körnerapps erfolgt eine Entschädigung, wenn im Zeitraum ab dem Stadium „Fruchtentwicklung“ (BBCH 70) bis zum Stadium „Beginn der Reife“ (BBCH 80) ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° C erfolgt und weniger als 50 % der vorhandenen Schoten aufgrund dieses Frostereignisses mit Körnern befüllt sind. Frostgeschädigte Blüten oder andere Pflanzenteile werden nicht ersetzt. Es erfolgt keine Entschädigung, wenn auf dem betroffenen Schlag in derselben Versicherungsperiode für das Risiko Dürre ein ersatzpflichtiger Schaden festgestellt wurde.

10. Dürreindex Mais/Soja: Die Entschädigungssätze für die Varianten „70/36“ und „60/30“ in der Dürreindex Mais/Soja werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und in der „Entschädigungstabelle Dürreindex Mais/Soja“ bekannt gegeben. Es erfolgt keine Schadenserhebung vor Ort und daher ist auch keine neuerliche Erhebung oder Rekurerhebung möglich. In jedem Fall werden ausschließlich die Niederschlags- und Temperaturdaten gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. b zur Berechnung der Entschädigung herangezogen. Sind die Entschädigungsvoraussetzungen gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. b sowohl für die Kurzperiode als auch für die Gesamtperiode erfüllt, wird die Entschädigung nur für jene Periode ausbezahlt, welche die höhere Entschädigung aufweist.

11. Dürreindex Winterweizen/Winterroggen: Die Entschädigungssätze für die Varianten „70/36“ und „60/30“ in der Dürreindex Winterweizen/Winterroggen werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und in der „Entschädigungstabelle Dürreindex Winterweizen/Winterroggen“ bekannt gegeben. Es erfolgt keine Schadenserhebung vor Ort und daher ist auch keine neuerliche Erhebung oder Rekurerhebung möglich. In jedem Fall werden ausschließlich die Niederschlags- und Temperaturdaten gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. c zur Berechnung der Entschädigung herangezogen. Sind die Entschädigungsvoraussetzungen gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. c sowohl für die Kurzperiode als auch für die Gesamtperiode erfüllt, wird die Entschädigung nur für jene Periode ausbezahlt, welche die höhere Entschädigung aufweist.

12. Ertragsverluste durch Überschwemmung: Ein Schaden wird dann ausbezahlt, wenn pro Schadensmeldung und Polizze auf einer zusammenhängenden Fläche eines Schrages die auszuzahlende Entschädigung aufgrund eines Totalschadens mindestens 300 Euro beträgt oder wenn mindestens 0,3 ha zusammenhängende Fläche eines Schrages mit einem Totalschaden durch Überschwemmung vorliegen. Bei Schlägen unter 0,3 ha gilt der Mindestschaden auch dann als erfüllt, wenn die gesamte Fläche des Schrages einen Totalschaden durch Überschwemmung aufweist. Erfüllen einzelne Schläge diese Anforderungen nicht, werden diese nicht entschädigt. Bei Kulturen mit mehreren Sätzen/Schnitten werden ausschließlich direkt betroffene Sätze/Schnitte entschädigt. Treten in derselben Versicherungsperiode auf einem Schlag sowohl Ertragsverluste durch Überschwemmung wie auch andere versicherte Schäden auf, so wird der Schadensprozentsatz des zuletzt eingetretenen Schadens um die Schadensprozentsätze der zuvor eingetretenen Schäden reduziert.

Abgrenzung Ertragsverluste und Wiederanbau: Überschwemmungsschäden bis zum 15. Mai der laufenden Versicherungsperiode und Überschwemmungsschäden bis 14 Tage nach dem Anbau werden grundsätzlich als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.

Ausnahmen:

a) Bei Kulturen, die zwischen Juli und Dezember gesät und im Folgejahr geerntet werden, werden Überschwemmungsschäden zwischen dem Anbauzeitpunkt und 1. Mai des Folgejahres ausschließlich als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.

b) Bei Grünland und Ackerfutter werden bereits bei Schäden ab dem 1. April der laufenden

Versicherungsperiode Ertragsverluste durch Überschwemmung ersetzt. Im Jahr der Neuanlage von Grünland und Ackerfutter werden Überschwemmungsschäden bis 14 Tage nach dem Anbau unabhängig vom Datum des Überschwemmungsereignisses als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.

c) Bei Kopfsalat, Salatgewächsen, Zwiebelgewächsen (Bundzwiebel) und Radieschen werden Überschwemmungsschäden bis zum 1. April der laufenden Versicherungsperiode und Überschwemmungsschäden bis 7 Tage nach dem Anbau auf Ackerland als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.

d) Bei Gemüsekulturen unter Vlies werden Überschwemmungsschäden bis 7 Tage nach dem Anbau auf Ackerland als Wiederanbau entschädigt. Später eintretende Schäden werden unabhängig vom Datum des Überschwemmungsereignisses als Ertragsverlust durch Überschwemmung entschädigt.

Artikel 7 Selbstbehalt

Hagel: Schäden unter 9 % der Versicherungssumme des betroffenen Schrages oder Schlagteiles an den in der „Hektarwert-Tabelle“ angeführten Kulturen, ausgenommen Weintrauben, werden nicht ersetzt. Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden trägt der VN einen Selbstbehalt von 2 % der betroffenen Versicherungssumme. Bei Weintrauben und allen nicht in der „Hektarwert-Tabelle“ angeführten Kulturen gilt Artikel 2 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.

Dürre: Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach dem Schadensverlauf des Risikos Dürre der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Dürre errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Dürre zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für die Risiken Dürre, Sturm, Schneedruck, Entfahnungerschwernis, Frost, Wiederanbau nach Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung, tierische Schädlinge, Spätfrost und Auswuchs. Der VN hat einen dem jeweiligen Selbstbehalt entsprechenden Anteil der versicherten Gesamtfläche der betroffenen Kultur als Selbstbehalt zu tragen. Entschädigt wird jener Teil der Fläche einer Kultur, der gemäß Artikel 6 entschädigungspflichtig ist und den Selbstbehaltsanteil übersteigt. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der versicherten Gesamtfläche der jeweiligen Kultur als Selbstbehalt zu tragen, wobei eine Verminderung des Selbstbehaltes gegen einen Prämienzuschlag von 35 % (Variante 2), 70 % (Variante 3) oder 100 % (Variante 4) zur Prämie für die Versicherung von Elementarrisiken vereinbart werden kann.

Schadensverlauf	Selbst-behalt Variante 1	Selbst-behalt Variante 2	Selbst-behalt Variante 3	Selbst-behalt Variante 4
SV ≤ 50%	0%	0%	0%	0%
50% < SV ≤ 100%	10%	0%	0%	0%
100% < SV ≤ 200%	20%	10%	0%	0%
SV > 200%	30%	20%	10%	0%

Sturm bei Mohnsamen: Der Selbstbehalt beträgt 10 % der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

Ertragsverluste durch Überschwemmung: Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach dem Schadensverlauf des Risikos Ertragsverluste durch Überschwemmung der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Ertragsverluste durch Überschwemmung errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Ertragsverluste durch Überschwemmung zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für das Risiko Ertragsverluste durch Überschwemmung. Eine Erhöhung der Selbstbehaltseinstufung um maximal eine Stufe wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam, wobei eine Erhöhung der Selbstbehaltseinstufung ausschließlich nach Ersatz eines Schadens in der vorangegangenen Versicherungsperiode erfolgt. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der betroffenen Versicherungssumme als Selbstbehalt zu tragen.

Selbstbehaltseinstufe	Schadensverlauf	Selbstbehalt der Versicherungssumme
1	SV≤100%	30 %
2	100%<SV≤200%	40 %
3	200%<SV≤300%	50 %
4	SV>300%	60 %

Dürreindex Grünland: Die Entschädigung wird gemäß „Entschädigungstabelle Dürreindex Grünland“ abhängig von der gewählten Versicherungsvariante ohne Abzug eines weiteren Selbstbehaltes ausbezahlt.

Dürreindex Mais/Soja: Die Entschädigung wird gemäß „Entschädigungstabelle Dürreindex Mais/Soja“ abhängig von der gewählten Versicherungsvariante ohne Abzug eines weiteren Selbstbehaltes ausbezahlt.

Dürreindex Winterweizen/Winterroggen: Die Entschädigung wird gemäß „Entschädigungstabelle Dürreindex Winterweizen/Winterroggen“ abhängig von der gewählten Versicherungsvariante ohne Abzug eines weiteren Selbstbehaltes ausbezahlt.

Artikel 8

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

- Dürre:** Der VN hat einen Schadensfall spätestens 14 Tage vor der Ernte schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung der dürrebeschädigten Kultur, bei Getreide die Getreideart (z.B. Wintergerste, Winterweizen), enthalten. Bis zur Feststellung des Schadens darf der VN ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers nicht abernten, sonst ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt ebenso bei nicht fristgerechter Schadensmeldung.
- Sturm und Schneedruck bei Mais, Entfahrungeerschwerms bei Saatmais, Sturm bei Sonnenblumen, Ackerbohnen und Mohnsamen, Spätfrost:** Der VN hat einen Schadensfall sofort, spätestens binnen 4 Tagen, schriftlich anzuzeigen.
- Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung und tierische Schädlinge:** Der VN hat einen Schadensfall sofort, spätestens binnen 4 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Eine Bodenbearbeitung und der Wiederanbau einer Folgekultur dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers erfolgen.
- Auswuchs:** Der VN hat einen Schadensfall sofort, spätestens binnen 4 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der VN ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers nicht abernten, sonst ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine

Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Dürreindex Grünland: Der VN hat einen Schadensfall spätestens 4 Tage nach Ende der Gesamtperiode gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. a schriftlich anzuzeigen, sonst ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Dürreindex Mais/Soja: Der VN hat einen Schadensfall spätestens 4 Tage nach Ende der Gesamtperiode gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. b schriftlich anzuzeigen, sonst ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. Dürreindex Winterweizen/Winterroggen: Der VN hat einen Schadensfall spätestens 4 Tage nach Ende der Gesamtperiode gemäß Artikel 1 Ziffer 11 lit. c schriftlich anzuzeigen, sonst ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 9 Prämie

Die Prämie wird für eine Ortsgemeinde je Hektar festgesetzt. Für die Berechnung der Prämie gilt das Zehntelsystem gemäß der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“. Die Prämie für die Hagelversicherung, die Prämie für die Versicherung von anderen Elementarrisiken (Dürre, Sturm, Schneedruck, Entfahrungeerschwerms, Frost, Wiederanbau nach Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung, tierische Schädlinge, Spätfrost und Auswuchs), die Prämie für die Versicherung von Ertragsverlusten durch Überschwemmung sowie die Prämie für die Dürreindexversicherungen werden separat berechnet.

Für erhöhte Entschädigungswerte für die Risiken gemäß Artikel 5 Ziffer 3 ist ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen.

Dürreindex Grünland, Dürreindex Mais/Soja und Dürreindex Winterweizen/Winterroggen: Für die Prämienberechnung wird immer jene Ortsgemeinde herangezogen, die auch für die Prämienberechnung des Risikos Hagel herangezogen wird. Für die Berechnung der Dürreindexprämie kommt für alle dürreindexversicherten Kulturen ein gemeinsames Zehntelsystem gemäß der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ unabhängig von den sonstigen versicherten Risiken zur Anwendung.

Artikel 10

Anwendung der

„Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“ geändert werden.